

AG Grundrechte

Fall 5: Der Sprayer von Berlin

Der 18jährige Schüler S ist in der Berliner Sprayer-Szene hochangesehen, und auch der Laie kann sich der Wirkung seiner dreidimensionalen Graffities nicht entziehen. Mit Vorliebe „verziert“ S die Fassaden von Kaufhäusern – natürlich ohne Einverständnis der Eigentümer – mit skelettartigen Figuren. Eines Tages wird er von der Polizei erwischt und daraufhin wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt. S ficht das Urteil durch alle Instanzen erfolglos an und erhebt schließlich Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil.

Besteht Aussicht auf Erfolg?

Hinweise

§ 303 StGB lautet:

"(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar."

Es ist davon auszugehen, dass der Tatbestand des § 303 II StGB erfüllt ist; dabei ist zu unterstellen, dass für den Erlass des § 303 II StGB das Grundgesetz in seiner geltenden Fassung anzuwenden war.

Nach Abschluss der Besprechung des Falles wird ein Lösungsvorschlag im Internet bereitgestellt unter der Adresse <http://www.tobias-herbst.de> (Menüpunkt „Materialien“).